



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

bp@finmail.de

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

23. Dezember 2025

**Betreff: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das
Kalenderjahr 2026**

GZ: IV D 3 - S 1547/00006/007/021

DOK: COO.7005.100.2.13818400

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nachstehend gebe ich die für das Jahr 2026 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

**Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
(Sachentnahmen)
für das Kalenderjahr 2026**

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezug das allgemein übliche Waren sortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbe klasse anzusetzen.



| Gewerbezweig | Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer | | |
|--|--|----------------------|--------------|
| | 1. Januar bis 31. Dezember 2026 | | |
| | ermäßiger Steuersatz | voller Steuersatz | insgesamt |
| | € | € | € |
| Bäckerei | 1.671 | 214 | 1.885 |
| Fleischerei/Metzgerei | 1.487 | 567 | 2.054 |
| Gaststätten aller Art | | | |
| a) mit Abgabe von kalten Speisen | 1.824 | 629 | 2.453 |
| b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen | 3.173 | 828 | 4.001 |
| Getränkeeinzelhandel | 123 | 276 | 399 |
| Café und Konditorei | 1.610 | 598 | 2.208 |
| Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.) | 721 | 0 | 721 |
| Nahrungs- und Genussmittel (Eh.) | 1.395 | 368 | 1.763 |
| Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.) | 384 | 169 | 553 |

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.